

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-550/23 – 1

Rechtssache C-550/23

Vorlage zur Vorabentscheidung

Eingangsdatum:

30. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. August 2023

Einspruchsführer:

NV

Sanktionierende Behörde:

Agentsia za darzhavna finansova inspektsia

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **Verwaltungsstrafsache Nr. 12337** nach dem Verzeichnis des Gerichts für **2022** ... [nicht übersetzt]:

Das Verfahren vor dem Rayongericht Sofia (SRS) wurde durch den Einspruch von NV gegen den Bußgeldbescheid Nr. 11-01-184/25.08.2022 eingeleitet, der von ... [nicht übersetzt] dem Direktor der Agentsia za darzhavna finansova inspektsia (ADFI, Behörde für staatliche Finanzinspektion) ausgestellt wurde, mit dem auf der Grundlage von Art. 256 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 257 des Zakon za obshtestvenite poratchki (ZOP, Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) eine Verwaltungsstrafe in Form von „Bußgeld“ in Höhe von 2 140,69 (zweitausendeinhundertvierzig BGN und neunundsechzig Stotinki) für den Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 ZOP verhängt wurde.

[Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit dem Vorabentscheidungsersuchen] ...[nicht übersetzt]

I. Parteien und Gegenstand des Verfahrens:

- 1 NV mit der Anschrift: Stadt Sofia, ...[nicht übersetzt]
- 2 Behörde für staatliche Finanzinspektion mit der Anschrift: Stadt Sofia, ...[nicht übersetzt]
- 3 Gegenstand der Rechtssache ist die Prüfung der Frage, ob der Einspruchsführer NV in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Handelsgesellschaft „Montazhi“ EAD möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, und zwar in Bezug auf die Ausgaben, die im Rahmen eines zwischen der „Montazhi“ EAD und der „Reyr Studio BG“ EOOD geschlossenen Liefervertrags vom 15. Juni 2020 in Höhe von 89 195,66 BGN ohne Mehrwertsteuer getätigt wurden, ohne dass eines der Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) herangezogen worden wäre.
- 4 Das Ausgangsverfahren befindet sich in der ersten Instanz und die Entscheidung des Gerichts unterliegt der Kontrolle des übergeordneten Administrativen sad Sofia-Grad (Verwaltungsgericht Sofia-Stadt), d. h. sie ist nicht endgültig.

II. Sachverhalt:

- 5 Die externe Kontrolle der Umsetzung des ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe), einschließlich der Kontrolle der Durchführung von Verträgen über öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen, wird vom Rechnungshof und von den Organen der Behörde für staatliche Finanzinspektion durchgeführt.
- 6 Die Handelsgesellschaft „Montazhi“ EAD ist eine Einpersonen-Aktiengesellschaft, vertreten durch den Einspruchsführer NV in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender. Alleinige Kapitaleigentümerin der „Montazhi“ EAD ist die „Darzhavna konsolidatsionna kompania“ EAD. Der alleinige Kapitaleigentümer der „Darzhavna konsolidatsionna kompania“ EAD ist der Staat, dessen Rechte durch den Wirtschaftsminister entsprechend seiner Branchenzuständigkeit ausgeübt werden werden. Die „Montazhi EAD“ fällt in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Finanzinspektion im Sinne von Art. 4 Nr. 4 des Zakon za darzhavnata finansova inspektsia (ZDFI, Gesetz über die staatliche Finanzinspektion), und zwar als Handelsgesellschaft, an deren Kapital eine Person nach Nr. 3 ZDFI mit Sperrminorität beteiligt ist.
- 7 Die „Montazhi EAD“ wird vom alleinigen Kapitaleigentümer und dem Vorstandsgremium geleitet. Das Vorstandsgremium betraut ein oder mehrere geschäftsführende Mitglieder, die aus dem Kreis seiner Mitglieder ausgewählt

werden, mit der Leitung und Vertretung der Gesellschaft und setzt deren Vergütung fest.

- 8 Bei einer Finanzprüfung der „Montazhi“ EAD hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Abschlusses und der Erfüllung von Verträgen mit Vertragspartnern, einschließlich des Kapitaleigentümers, im Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 30. April 2021 wurde von den Aufsichtsorganen der ADFI (Behörde für staatliche Finanzinspektion) angenommen, dass es sich bei der Gesellschaft um eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ im Sinne von § 2 Nr. 43 der Zusatzbestimmungen zum ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) handele und dass NV, der sie vertreten habe, aus folgenden Gründen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 ZOP sei:

8.1. Es gebe ein Leitungs- oder Aufsichtsorgan, bei dem mehr als die Hälfte der Mitglieder von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 ZOP ernannt würden;

8.2. 96,92 % der Einnahmen aus der Kerntätigkeit der Gesellschaft stammten aus Verträgen, die ohne Vergabeverfahren mit dem Kapitaleigentümer, der „Darzhavna konsolidatsionna kompania“ EAD, und einer Tochtergesellschaft der „Darzhavna konsolidatsionna kompania“ EAD geschlossen worden seien, und um als Vertragspartei für diese Geschäfte ausgewählt zu werden, habe die „Montazhi“ EAD nicht unter normalen Marktbedingungen gehandelt, da die Möglichkeit der Beteiligung auch anderer Wirtschaftsteilnehmer nicht bestanden habe und der freie Wettbewerb nicht gewährleistet gewesen sei;

8.3. Das Unternehmen sei nicht in der Lage, das finanzielle Risiko seiner Tätigkeit allein zu tragen, und funktioniere dank der vom Kapitalinhaber geäußerten Absicht, das Unternehmen im Bedarfsfall finanziell zu unterstützen, als aktives Unternehmen.

- 9 In Anbetracht der Feststellung der Verwaltungsorgane, dass die „Montazhi“ EAD eine „Einrichtung öffentlichen Rechts“ sei, stellten sie einen Bescheid aus, mit dem eine Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, und erließen anschließend den im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bußgeldbescheid, mit dem der Einspruchsführer NV, der Vorstandsvorsitzende der „Montazhi EAD und öffentlicher Auftraggeber von öffentlichen Aufträgen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 des ZPO (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe), dafür sanktioniert wurde, dass er am 18. August 2020 (Datum der Ausgabe auf der Rechnung Nr. 0000000016/23.07.2020) eine Ausgabe für einen Liefervertrag vom 15. Juni 2020 zwischen der „Montazhi“ EAD und der „Reyr Studio BG“ EOOD in Höhe von 89 195,66 BGN ohne MwSt. getätigt hatte, womit ein öffentlicher Auftrag vergeben wurde, der Folgendes zum Gegenstand hatte: „Lieferung von Schotter, Kies und Bauschutt für das folgende Objekt: ‚Reparatur und Sanierung des Staudamms ‚Zlati voyvoda 3‘, PI 30990.50.92 (000305), Dorf Zlati voyvoda, Gemeinde Sliven, und seiner Anlagen‘, ohne Heranziehung eines der in Art. 18 Abs. 1 ZPO (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) genannten Verfahren

entsprechend dem Auftragswert, der den Mindestwert gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von 70 000 BGN überschreitet.

III. Einschlägige Rechtsvorschriften

10 Nationales Recht

Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 13 vom 16. Februar 2016)

Art. 5 (1): Die Auftraggeber sind für die ordnungsgemäße Schätzung, Planung, Abwicklung sowie den ordnungsgemäßen Abschluss und Bericht über die Ergebnisse öffentlicher Aufträge verantwortlich. Es gibt öffentliche und sektorspezifische Auftraggeber.

(2) Öffentliche Auftraggeber sind:

14. die Vertreter von Einrichtungen des öffentlichen Rechts;

Art. 17 (1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, das im Gesetz vorgesehene Vergabeverfahren heranzuziehen, wenn die Gründe dafür vorliegen.

Art. 18 (veröffentlicht – im Staatsanzeiger Nr. 13 von 2016, in Kraft ab 15. April 2016) (1) Bei den Verfahren im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um:

1. das offene Verfahren;
2. das nichtoffene Verfahren;
3. das Verhandlungsverfahren;
4. Verhandlungen mit vorheriger Aufforderung zur Teilnahme;
5. Verhandlungen mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung;
6. den wettbewerblichen Dialog;
7. die Innovationspartnerschaft;
8. Verhandlungen ohne vorherige Bekanntmachung;
9. Verhandlungen ohne vorherige Aufforderung zur Teilnahme;
10. Verhandlungen ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung;
11. den Wettbewerb;

12. den öffentlichen Wettbewerb;
13. direkte Verhandlungen.

Art. 20 (1) Die Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 –11 kommen zur Anwendung,

1. wenn öffentliche Auftraggeber und deren Konsortien öffentliche Aufträge vergeben, deren geschätzter Wert mindestens Folgendes beträgt:

a) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 10 000 000 BGN – für Bauvorhaben;

b) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 271 000 BGN – für Lieferungen und Dienstleistungen;

c) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 1 000 000 BGN – für die in Anhang Nr. 2 aufgeführten Dienstleistungen;

2. wenn öffentliche Auftraggeber im Verteidigungsbereich öffentliche Aufträge vergeben, deren geschätzter Wert mindestens Folgendes beträgt:

a) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 10 000 000 – für Bauvorhaben;

b) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 271 000 BGN – für Lieferungen und Dienstleistungen, einschließlich der in Anhang Nr. 3 aufgeführten Waren;

c) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 418 000 BGN – für Lieferungen, einschließlich der Waren, die nicht in Anhang Nr. 3 aufgeführt sind;

d) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 1 000 000 BGN – für die in Anhang Nr. 2 aufgeführten Dienstleistungen;

3. wenn sektorspezifische Auftraggeber öffentliche Aufträge vergeben, deren geschätzter Wert mindestens Folgendes beträgt:

a) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 10 000 000 – für Bauvorhaben;

b) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 837 000 BGN – für Lieferungen und Dienstleistungen;

c) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 1 500 000 BGN – für die in Anhang Nr. 2 aufgeführten Dienstleistungen;

4. wenn öffentliche und sektorspezifische Auftraggeber Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit vergeben, deren geschätzter Wert mindestens Folgendes beträgt:

a) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 837 000 BGN für die Lieferung militärischer Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Teilen, Komponenten und/oder Montageelementen dafür, einschließlich Ausrüstung, die in der Liste von Verteidigungsgütern aufgeführt ist, die auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 des Zakon za eksportna kontrol na produkti, svarzani s otbranata, i na izdelia i tehnologii s dvoyna upotreba (Gesetz über die Kontrolle der Ausfuhr von Verteidigungsgütern und von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck) erlassen wurde;

b) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 837 000 BGN – für Lieferungen von sensibler Ausrüstung, einschließlich von Teilen, Komponenten und/oder Montageelementen dafür;

c) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 837 000 BGN – für Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausrüstung unter den Buchstaben „a“ und „b“ zusammenhängen, und zwar für jedes einzelne und alle Elemente ihres Lebenszyklus;

d) (geändert durch Staatsanzeiger 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 10 000 000 BGN – für Bauvorhaben, die unmittelbar mit der unter den Buchstaben „a“ und „b“ genannten Ausrüstung zusammenhängen, und zwar für jedes einzelne und alle Elemente ihres Lebenszyklus;

e) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) 837 000 BGN – für Dienstleistungen zu spezifischen militärischen Zwecken oder für sensible Dienstleistungen;

f) (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) 10 000 000 – für Bauvorhaben zu spezifischen militärischen Zwecken oder für sensible Bauvorhaben;

5. wenn die Auftraggeber einen Wettbewerb für ein Projekt mit einem Wert von mindestens 70 000 BGN ausrichten.

(2) Die Auftraggeber ziehen die in Art. 18 Abs. 1 Nrn. 12 oder 13 genannten Verfahren heran, wenn die öffentlichen Aufträge folgenden geschätzten Wert haben

1. (geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) bei Bauvorhaben – von 270 000 BGN bis 10 000 000 BGN;

2. bei Lieferungen und Dienstleistungen, einschließlich der in Anhang Nr. 2 aufgeführten Dienstleistungen, – von 70 000 BGN bis zum entsprechenden Schwellenwert gemäß Abs. 1 je nach Art des Auftraggebers und des Auftragsgegenstands.

Art. 238 (1) Die externe Kontrolle der Umsetzung dieses Gesetzes, einschließlich der Kontrolle der Durchführung von Verträgen über öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen, wird vom Rechnungshof und von den Organen der Behörde für staatliche Finanzinspektion durchgeführt.

(2) Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich des Zakon za Smetnata palata (Gesetz über den Rechnungshof) fallen, unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof.

(3) Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich des Zakon za darzhavnata finansova inspeksia (Gesetz über die staatliche Finanzinspektion) fallen, werden von den Organen der Behörde der staatlichen Finanzinspektion auf die Einhaltung dieses Gesetzes im Rahmen einer Finanzprüfung überprüft.

Art. 256 (1)(geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019, Nr. 102 von 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020) Ein Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag vergibt, indem er einen Vertrag schließt oder Ausgaben tätigt oder die Verpflichtung übernimmt, Ausgaben zu tätigen, die den in Art. 20 Abs. 1 oder 2 genannten Mindestwert nicht unterschreiten, ohne ein Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 entsprechend dem Auftragswert durchzuführen, wenn die Gründe dafür vorliegen, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 2 % des Vertragswerts einschließlich Mehrwertsteuer und, falls kein schriftlicher Vertrag vorliegt, der getätigten Ausgabe oder der übernommenen Verpflichtung zur Tätigkeit einer Ausgabe bestraft, das Bußgeld beträgt jedoch nicht mehr als 50 000 BGN.

Art. 257 (1)(geändert durch Staatsanzeiger Nr. 86 von 2018, in Kraft ab 1. März 2019) In den in den Art. 247, 249 bis 255 und 256 bis 256b genannten Fällen, in denen im Vertrag kein Gesamtwert angegeben ist oder dieser nicht ermittelt werden kann, bestimmt sich die Höhe des Bußgelds auf der Grundlage des in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags angegebenen geschätzten Werts, der getätigten Ausgabe oder der vertraglich eingegangenen Verpflichtung zur Tätigkeit einer Ausgabe oder, in Ermangelung dessen, der im Haushalt des Auftraggebers für die betreffende Tätigkeit vorgesehenen Mittel.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

.....

Nr. 43. Eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ ist eine juristische Person, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie wurde zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

b) sie wird überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder untersteht hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie hat ein Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Nrn. 1—14 ernannt worden sind.

Im Allgemeininteresse liegende Aufgaben sind gewerblicher Art, wenn die Person unter normalen Marktbedingungen handelt und versucht, einen Gewinn zu erzielen, während sie die Verluste aus der Ausübung ihrer Tätigkeit allein trägt.

Eine medizinische Einrichtung – eine Handelsgesellschaft, deren Kapital sich zu mindestens zwei Dritteln in Privateigentum befindet, die zu mehr als 50 Prozent vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht der Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterliegt oder ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan hat, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind, und die gewerblicher Art ist, obwohl sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllt, ist keine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ im Sinne und für die Zwecke des Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe.

§ 3. Dieses Gesetz setzt folgende Anforderungen um:

1. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65).

11 Unionsrecht:

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94, 28. März 2014, S. 65—242).

„Art. 2 Abs. 1 Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

.....

4. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

Art. 4 Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:

.....

- c) 207 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; dieser Schwellenwert gilt auch bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern diese Aufträge Waren betreffen, die nicht in Anhang III aufgeführt sind“.

IV. Standpunkte der Parteien

- 12 Der Einspruchsführer NV hat nicht ausdrücklich Stellung bezogen und auch nicht die ihm gewährte Frist zur Formulierung von zusätzlichen Vorlagefragen genutzt, die nach Beurteilung durch den SRS (Rayongericht Sofia) in das Vorabentscheidungsersuchen aufgenommen werden könnten.

- 13 Behörde für staatliche Finanzinspektion:

13.1. Die sanktionierende Behörde reichte über ihre Bevollmächtigten schriftliche Erklärungen ein, in denen sie vortrug, dass, obwohl die Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ in Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in § 2 Nr. 43 [der Zusatzbestimmungen zum] ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) umgesetzt worden sei, dieser Sekundärrechtsakt der Europäischen Union nicht anwendbar sei, da der Wert des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Auftrags unter dem in Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Mindestschwellenwert von 207 000 Euro liege. Aus diesen Gründen sei das Vorabentscheidungsersuchen unzulässig, da die nationalen Rechtsvorschriften – Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) – einen Mindestschwellenwert von 70 000 BGN vorsehen.

IV. Vorlagegründe:

- 14 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Prüfung der Frage, ob der Einspruchsführer NV in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Handelsgesellschaft „Montazhi“ EAD möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, und zwar in Bezug auf die Ausgaben, die im Rahmen eines zwischen der „Montazhi“ EAD und der „Reyr Studio BG“ EOOD geschlossenen Liefervertrags vom 15. Juni 2020 in Höhe von 89 195,66 BGN ohne MwSt. getätigt wurden, ohne dass eines der Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 des ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) angewendet worden wäre.
- 15 Zu klären ist in erster Linie, ob die Handelsgesellschaft „Montazhi“ EAD im Prüfzeitraum von 1. Januar 2017 bis 30. April 2021, insbesondere zum Zeitpunkt der getätigten Ausgabe, d. h. am 18. August 2020, eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ darstellt, was ihren Vertreter zu einem öffentlichen Auftraggeber für öffentliche Aufträge im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) und zu einem potenziellen verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen für die Nichteinhaltung der Anforderungen von Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 ZOP machen würde.
- 16 Der Senat hat Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 in das nationale Recht der Republik Bulgarien, da das ZOP (Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe) vorsieht, dass der Begriff der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ auch für öffentliche Aufträge gilt, die unter den in diesem Sekundärrechtsakt der Europäischen Union festgelegten Mindestschwellenwerten liegen, wodurch sein materieller Anwendungsbereich erweitert wird.
- 17 Nach alledem drängt sich eine Stellungnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Frage auf, ob eine nationale Regelung zulässig ist, nach der die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, insbesondere die Legaldefinition für „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4, auch für öffentliche Aufträge gelten, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (Mwst.) die in Art. 4 der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte unterschreitet.

Aus diesen Gründen hat der **Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia)** ... [nicht übersetzt]

BESCHLOSSEN:

DEM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION WIRD FOLGENDE FRAGE ZUR VORABENTSCHEIDUNG gemäß Art. 267 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **VORGELEGT:**

Ist eine nationale Regelung zulässig, nach der die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ([ABl.] L 94, 28. März 2014, [S.] 65—242), insbesondere die Legaldefinition für „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4, auch für öffentliche Aufträge gelten, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (Mwst.) die in Art. 4 der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte unterschreitet?

[Anfechtung, Zustellung der Abschriften]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT